



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Donnerstag, 23.06.2016 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist die MTV-Gaststätte, Friedhofstr. 10, 85049 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Ergebnisse/Ergänzungen zur letzten/zur früheren Sitzung(en)  
- Keine -
- Bürgeranliegen (Bürgeranträge)
- Informationen, Sachstände aus der Stadtverwaltung/sonstigen Institutionen  
Einrichtung parkscheinpflichtiger Kurzparkzonen (Informationen des Ordnungs- und Gewerbeamtes; AZ\_2016-01-018)
- Bürgerhaushalt  
5.1. Planungen des Bürgerhaushalts 2017  
5.2. Anträge für den Bürgerhaushalt 2016: Unterstützung der Münsterpfarrei bei Verkehrsmaßnahmen;  
5.3. Sonstige laufende / neue Anträge; Stand Bürgerhaushalt 2016

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Alfred Grob, Borchestraße 1, 85049 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West

Am Donnerstag, 23.06.2016 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI – West statt. Der Veranstaltungsort ist das Gasthaus Wanger, Pettenhofen.

#### Tagesordnung:

- Umgestaltung Dorfmitte Irgertsheim\*
- Bürgerversammlung in Pettenhofen am 20. Oktober 2016 Themensammlung
- Bürgerhaushalt  
3.1. Mittelzuweisung 2017  
3.2. Antrag auf Zuschuss aus dem Bürgerhaushalt im Bereich Sport; FC Gerolfing  
Stellungnahme der Stadt Ingolstadt, Amt für Sport und Freizeit, AZ\_2017-06-001 B
- Antrag auf Kostenübernahme Ausstattung Bereitschafts- und Aufenthaltsraum Stützpunkt West; Freiwillige Feuerwehr Irgertsheim  
Stellungnahme der Stadt Ingolstadt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, AZ\_2017-06-002 B
- Glockenstuhlanierung in Pettenhofen und Irgertsheim,  
Stellungnahme der Stadt Ingolstadt, Hauptamt, AZ\_2017-06-003 B
- Spielplatz Wickenweg, Gerolfing  
Bezirksausschusssitzung vom 15. März 2016 und Schreiben der Stadt Ingolstadt, Gartenamt vom 25. Dezember 2015
- Anschaffung größeres Spiel- und Klettergerüst mit Brücke, Netzen usw.  
Antrag Grundschule Gerolfing vom 2. Mai 2016
- Beschlussvorschlag
- Unterrichtung über Baugesuche  
Schreiben von Frau Stadtbaurätin Renate Presslein-Lehle vom 26. April 2016  
- Kenntnisnahme -
- Hanfartenstraße, Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h  
Stellungnahme der Stadt Ingolstadt, Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation, AZ\_2015-06-007
- Schulwegsicherheit in Gerolfing;  
Kreisel Borchertstraße/Wilhelm-Busch-Straße  
Schreiben Schule Gerolfing, Jugendverkehrsschule vom 5. April 2016  
- Kenntnisnahme -  
Endgültige Behandlung nach Vorliegen der Stellungnahme der Verwaltung
- Antrag auf Unterstützung bei der Fortführung der Flohkiste  
Schreiben Kindergartenverein Flohkiste vom 14. Mai 2016
- Antrag auf Kauf Raiffeisengebäude Irgertsheim durch die Stadt Ingolstadt
- Schulwegsicherheit „Am Pflanzbeet“\*
- Freizeitanlage Gerolfing\*
- Einrichtung von vier parkscheinpflichtigen Kurzparkzonen\*  
Unterrichtung durch die Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt vom 14. Juni 2016, AZ\_2016-06-010

\*ergänzter Tagesordnungspunkt

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt-Gerolfing

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 28.06.2016 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Der Veranstaltungsort ist das Vereinsheim des TSV Ober-/Unterhaunstadt e. V., Weckenweg 27, 85055 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Protokoll der 16. BZA-Sitzung (16.06.2016): Genehmigung
- Bürgerhaushalt 2017
- Sonstiges

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Dienstag, 28.06.2016 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist das Vereinsheim des TSV Mailing-Feldkirchen, Am Himmereich 15, 85055 Ingolstadt.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Genehmigung der Niederschrift vom 15.03.2016
- Aussprache und Beschluss Bürgerhaushalt 2016
- Aussprache und Beschluss Bürgerhaushalt 2017
- Aussprache Mobilitätskonzept Radwege

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Ralf Schreiber, Hainbuchenstr. 8, 85055 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 28.06.2016, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Feuerwehrhaus Hundszell, Kirchstraße, 85051 Ingolstadt.

#### Tagesordnung

- Bürgerhaushalt
  - Antragstellung für Restbetrag 2016 (soweit vorhanden)
  - Antragstellung für Haushaltsjahr 2017

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Mittwoch, 29.06.2016 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte im Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt  
Que-rungshilfe Weicheringer Stra-ße/ Am Sunder (AZ: 2016-10-002)
- Baubeginnsanzeige Am Kirchsteig – Hagau
- Baubeginnsanzeige des Rad- und Gehwegs an der Oberstimmer Straße
- Bauabschluss Oberstimmer Straße
- Beschaffung eines Multifunktionsgerätes der Freiwilligen Feuerwehr Hagau (AZ: 2016-10-009 B)
- Versetzungen von Verkehrsschildern und Verbesserungen für den Radweg an der Straße „Alte Mühle“ (AZ: 2015-10-033)
- Parkverbot in der St.-Blasius-Straße (AZ: 2015-10-041)
- Abstimmungen und Beschlüsse
- Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2016/ 2017
- Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

### Baugenehmigungen

#### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01243-16-08)

**Vorhaben/Betreff:** Neubau eines Geschäftshauses mit Tiefgarage  
hier: 8. Tektur zur Baugenehmig. v.13.11.2012, Az. 2110-12 4. OG - innere Änderungen (Büro 5)

**Grundstück:** Ingolstadt, Bei der Hollerstaude 2, Levelingstraße 1, 3, 3a

**Gemarkung:** Ingolstadt Ingolstadt Ingolstadt

**Flur-Nr.:** 2248/15 2248/29 2248/30

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.06.2016). Geplant ist Neubau eines Geschäftshauses mit Tiefgarage hier: 8. Tektur zur Baugenehmigung vom 13.11.2012, Az.: 2110-12, 4. OG - innere Änderungen (Büro 5).

#### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00965-16-08)

**Vorhaben/Betreff:** Neubau eines Gebetshauses mit Gemeindezentrum

**Grundstück:** Ingolstadt, Ettinger Straße 20a

**Gemarkung:** Ingolstadt

**Flur-Nr.:** 2996/10

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 10.06.2016). Geplant ist Neubau eines Gebetshauses mit Gemeindezentrum

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

– Nr. 25

Mittwoch, 22. 6. 2016

### I N H A L T

#### Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen I, VI, VIII, IX, V, X

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

#### Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Gaspreise

#### Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Ingas prima

#### Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2016

zum Vertrag Ingas prima auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt Ingas prima nebst ergänzenden Bedingungen.

#### I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

#### II) Preise Ingas prima

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	6,26	<b>7,45</b>	3,85	<b>4,58</b>
1.001 – 4.000	5,06	<b>6,02</b>	5,55	<b>6,60</b>
4.001 – 50.000	4,46	<b>5,31</b>	13,95	<b>16,60</b>
50.001 – 300.000	4,31	<b>5,13</b>	38,50	<b>45,82</b>
300.001 – 1.000.000	4,19	<b>4,99</b>	173,70	<b>206,70</b>
1.000.001 – 1.500.000	4,14	<b>4,93</b>	414,80	<b>493,61</b>

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

#### III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

#### IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
- erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
- Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

#### V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

#### VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

**VII) Steuerlicher Hinweis**

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**INgas profi  
Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen**

Geltend ab 1. Oktober 2016

zum Vertrag INgas profi auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt INgas profi nebst ergänzenden Bedingungen.

**I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)**

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

**II) Preise INgas profi**

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	Netto	Brutto	netto	Brutto
0 – 1.000	6,26	<b>7,45</b>	3,85	<b>4,58</b>
1.001 – 4.000	5,06	<b>6,02</b>	5,55	<b>6,60</b>
4.001 – 50.000	4,46	<b>5,31</b>	13,95	<b>16,60</b>
50.001 – 300.000	4,31	<b>5,13</b>	38,50	<b>45,82</b>
300.001 – 1.000.000	4,19	<b>4,99</b>	173,70	<b>206,70</b>
1.000.001 – 1.500.000	4,14	<b>4,93</b>	414,80	<b>493,61</b>

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

**III) Zahlungsweisen**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

**IV) Kosten bei Zahlungsverzug**

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
- erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
- Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

**V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

**VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG**

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

**VII) Steuerlicher Hinweis**

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**INgas basis  
Gas Grund- und Ersatzversorgung  
Allgemeines Preisblatt nebst  
ergänzenden Bedingungen**

Geltend ab 1. Oktober 2016

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nächstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfügung.

**I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)**

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

**II) Preise INgas basis**

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	6,78	<b>8,07</b>	3,85	<b>4,58</b>
1.001 – 4.000	5,58	<b>6,64</b>	5,55	<b>6,60</b>
4.001 – 50.000	4,98	<b>5,93</b>	13,95	<b>16,60</b>
50.001 – 300.000	4,83	<b>5,75</b>	38,50	<b>45,82</b>
300.001 – 1.000.000	4,71	<b>5,61</b>	173,70	<b>206,70</b>
1.000.001 – 1.500.000	4,65	<b>5,54</b>	414,80	<b>493,61</b>

**III) Zahlungsweisen**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

**IV) Kosten bei Zahlungsverzug**

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
- erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
- Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

**V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

**VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG**

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

**VII) Allgemeine Hinweise**

1. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).

2. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.

3. Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.

4. Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Arbeitspreise beinhalten außerdem das Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %). Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

**VIII) Steuerlicher Hinweis**

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in  
den Stadtteilen, in denen die Bürger ihre  
Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen.**

In einigen Stadtteilen stellen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereit. Für diese Bereiche werden die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Abholtermine:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	27.06. 11.07.	04.07. 18.07.	18.07. <b>16.08.</b>
Mailing, Feldkirchen	Montag	04.07. 18.07.	27.06. 11.07.	04.07. 01.08.
Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	28.06. 12.07.	05.07. 19.07.	19.07. <b>17.08.</b>
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	05.07. 19.07.	28.06. 12.07.	12.07. 09.08.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	05.07. 19.07.	28.06. 12.07.	12.07. 09.08.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	05.07. 19.07.	28.06. 12.07.	12.07. 09.08.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	06.07. 20.07.	29.06. 13.07.	13.07. 10.08.
Etting	Mittwoch	29.06. 13.07.	06.07. 20.07.	29.06. 27.07.
Hagau	Donnerstag	30.06. 14.07.	23.06. 07.07.	23.06. 21.07.
Oberhaunstadt, Müllerbald	Donnerstag	30.06. 14.07.	23.06. 07.07.	30.06. 28.07.
Unterhaunstadt	Freitag	01.07. 15.07.	24.06. 08.07.	01.07. 29.07.
Seehof	Freitag	24.06. 08.07.	01.07. 15.07.	01.07. 29.07.